

Grossratsbeschluss**betreffend den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität**

vom 11.03.2020 (Stand 01.09.2020)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 17 Absatz 2 zu kündigen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Art. 5

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

¹⁾ BSG [101.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-077

Bern, 11. März 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Zaugg-Graf
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. August 2020

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur interkantonalen bzw. interbehördlichen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb von Lage- und Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
11.03.2020	01.09.2020	Erlass	Erstfassung	20-077

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	11.03.2020	01.09.2020	Erstfassung	20-077